4666/AB XXIV. GP

Eingelangt am 26.04.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung



BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament 1010 Wien (5-fach)

RUDOLF HUNDSTORFER Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 1 711 00 - 0 Fax:+43 1 711 00 - 2156

rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at

www.bmask.gv.at DVR: 001 7001

GZ: BMASK-40001/0023-IV/7/2010

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4876/J der Abgeordneten Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde wie folgt:

Frage 1:

In der folgenden Aufstellung findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz durch die Länder im Kalenderjahr 2008.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-PFLZL Summe der DienstnehmerInnen, die für die Pflichtzahl relevant sind

PFLZL ermittelte Pflichtzahl

BES PFST besetzte Pflichtstellen (begünstigte Behinderte und doppelt an-

rechenbare Behinderte)

Erfüllung (Nicht)Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Erfüllung % Erfüllung der Beschäftigungspflicht - (Über-)Erfüllung bzw. Nichterfül-

lung in Prozentsätzen

Vorhandene Berechnungswerte

	Anzahl DN	PFLZ	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
Wien	83.677	3.347	3.459	+112	+3,3%
Niederösterreich	48.895	1.955	1.827	-128	-6,5%
Burgenland	6.075	243	286	+43	+17,7%
Oberösterreich	32.709	1.308	1.809	+501	+38,3%
Salzburg	12.502	500	400	-100	-20,0%
Tirol	17.468	698	339	-359	-51,4%
Vorarlberg	9.008	360	195	-165	-45,8%
Steiermark	33.134	1.325	2.323	+998	+75,3%
Kärnten	16.764	670	1.042	+372	+55,5%

Frage 2:

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht beziehungsweise die Berechnung der Ausgleichstaxe nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes ist das Geschlecht der beschäftigten begünstigten Behinderten ohne Bedeutung, sodass die Anzahl der weiblichen bzw. männlichen beschäftigten Menschen mit Behinderungen nicht gesondert erfasst wird. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, in der zu Verfügung stehendenden Zeit diesbezügliche Daten zu eruieren.

Frage 3:

Den Tätigkeitsbereichen beziehungsweise Funktionen der beschäftigtigten begünstigten Behinderten kommt bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes keinerlei Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.

Fragen 4 bis 6:

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die DienstgeberInnen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt.

Die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht kann deshalb erst im Verlauf des jeweils nächsten Jahres vorgenommen werden, da die Berechnung der Ausgleichstaxe gesicherte und verlässliche Daten über die bei einem/r Dienstgeber/in in einem bestimmten Kalenderjahr beschäftigten DienstnehmerInnen voraussetzt. Valide Daten liegen demnach zum jetzigen Zeitpunkt nur für das Jahr 2008 vor.

Mit freundlichen Grüßen